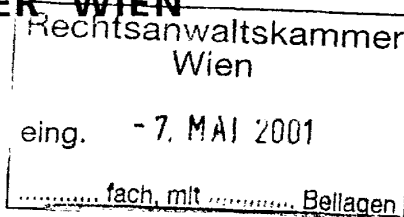
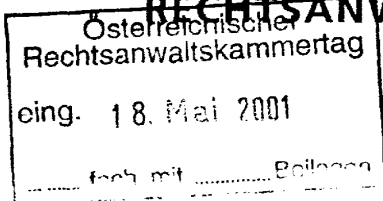


06/SN-200/ME



# RECHTSANWALTSKAMMER WIEN



An den  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
zu Hd.Hr.Präs.Dr.Klaus Hoffmann  
Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

Wien, 7. Mai 2001

Referent: Dr. Gerhard HORAK,  
RA in Wien

Betrifft: GZ 13/01 2001/2934  
ÖRAK-ZI: 13/1 01/109  
Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 geändert werden soll, erstattet die Rechtsanwaltskammer Wien nachstehende Stellungnahme:

1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt einerseits das Ziel, verschiedene Bestimmungen der Richtlinie 98/76/EG umzusetzen, andererseits soll damit eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie eine Vereinfachung der Verfolgung insbesondere ausländischer Zuwiderhandler gegen die ÖKO-Punkte-Verordnung erreicht werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kann als gelungene Umsetzung der im Vorblatt zu den Erläuterungen dieses Gesetzesentwurfes dargestellten Ziele bezeichnet werden.

2.) Bedenken bestehen aber gegen den in § 5 (2) Zif.3 des Entwurfes gewählte Formulierung des in dieser Bestimmung stipulierten Zuverlässigkeitsmerkmals:  
Danach soll die Zuverlässigkeit insbesondere dann nicht gegeben sein, wenn der



Wir sprechen für Ihr Recht.  
DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE

Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen „schwer wiegender Verstöße“ gegen verschiedene in der Folge angeführte berufsspezifische Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

Die Formulierung „schwer wiegender Verstoß“ ist zu unbestimmt und sollte unbedingt präzisiert werden. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, warum bereits die einmalige rechtskräftige Bestrafung des Antragstellers oder Gewerbeberechtigten wegen eines – wie immer definierten „schwer wiegenden“ – Verstoßes gegen die in dieser Gesetzesbestimmung genannten Vorschriften die zwingende Annahme der mangelnden Zuverlässigkeit ermöglichen soll.

Da gerade das Güterbeförderungsgewerbe unter notorischem Zeitdruck tätig ist, kann ein einmaliger Verstoß gegen berufsspezifische Vorschriften durchaus vorkommen, ohne daß dies die Annahme des Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit rechtfertigt. Es sollte daher die einmalige rechtskräftige Bestrafung *nicht zwingend* die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder Gewerbeberechtigten ausschließen. Darüberhinaus sollte auch die subjektive Tatseite des Antragstellers oder Gewerbeberechtigten (*Verschuldensgrad!*) Berücksichtigung finden.

3.) Weiters sollte die in § 23 (5) des Entwurfes vorgesehene Solidarhaftung des Unternehmers für die über die von ihm beschäftigten Lenker verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten dahingehend präzisiert werden, daß darunter nur solche Geldstrafen etc. zu verstehen sind, die *nach diesem Bundesgesetz* über den vom Unternehmer beschäftigten Lenker verhängt werden.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
Rechtsanwaltskammer Wien



Dr. GERHARD HORAK  
Für die Rechtsanwaltskammer Wien